



Satzung Sir Peter Ustinov Stiftung

Präambel

Dem Stifter als Botschafter der UNICEF ist es ein besonderes Anliegen, Kindern, Jugendlichen, gleich welchen Alters, welcher Religion, Rasse oder Herkunft, eine lebenswerte und an Optimismus orientierte Zukunft zu verschaffen. Sein Wunsch ist es, dabei mitzuhelfen, insbesondere behinderte, gesellschaftlich oder sonst benachteiligte Kinder und Jugendliche in die Gesellschaft zu integrieren und Vorurteile gleich welcher Art abzubauen. Seine künstlerische und geistige Grundhaltung ist dabei das Leitbild.

In diesem Sinne sollen die Mittel der Stiftung auch für den Aufbau und den Erhalt von universitätsnahen Ustinov-Instituten oder Zentren verwendet werden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name der Stiftung lautet:
Sir Peter Ustinov Stiftung.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Der Sitz der Stiftung ist München.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Ziel und Zweck der Stiftung

- 2.1 Ziel der Stiftung ist die Unterstützung und Erhaltung des humanitären Geistesgutes im künstlerischen und geistigen Schaffen des Stifters.

- 2.2 Zweck der Stiftung ist, die sozialen, gesundheitlichen, geistigen und seelischen Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen jeden Alters – ohne Rücksicht auf Herkunft, Abstammung oder Glauben – zu verbessern und/oder zu helfen, sie in eine lebenswerte, am Optimismus orientierte Zukunft zu integrieren.
- 2.3 Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen oder entsprechende Maßnahmen anderer unterstützen, die geeignet sind, diesem Zweck zu dienen.

Die Stiftung kann beispielsweise

- Das allgemeine Interesse an Kinder- und Jugendarbeit durch Aktionen aller Art, insbesondere durch Publikationen in allen in Betracht kommenden Medien stärken;
 - Konkrete Kinder- und Jugendprojekte und/oder -aktionen entwickeln, durchführen oder durch finanzielle Zuwendungen fördern;
 - Aus- und Fortbildungs- sowie Forschungsinstitutionen zu Problemen heranwachsender Kinder und Jugendlicher und ihrer Bewältigung finanziell fördern und/oder sich an der Gründung solcher Institutionen finanziell beteiligen;
 - Preise für praktische Erfolge oder theoretische Arbeiten auf dem Gebiet erfolgreicher Kinder- und Jugendarbeit vergeben;
 - Ausbildungs- und Forschungsstipendien auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit tätigen, Aus- und Fortbildungs- sowie Forschungsinstitutionen Zuwendungen zur Abdeckung der im Rahmen ihrer Tätigkeiten anfallenden Personal- und Sachkosten gewähren.
- 2.4 Die Stiftung kann sich zur Erreichung ihrer Stiftungszwecke auch an anderen gemeinnützigen Stiftungen, Organisationen oder Werken oder an einzelnen von diesen betriebenen Projekten beteiligen oder sie durch Zuwendungen unterstützen.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem UNICEF-Kinderhilfswerk sowie anderen weltweit im Sinne des Stiftungszweckes tätigen Institutionen wird angestrebt.

- 2.5 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- 3.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Sie darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die nicht in Verfolgung des Stiftungszweckes gemäß § 2 vorgenommen werden, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigen.
- 3.3 Förderungen der Stiftung sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart – jederzeit frei widerruflich. Im übrigen soll der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates Richtlinien über die Vergabe von Förderungen festlegen, in denen die Art und Dauer der Förderungen festgelegt wird.
- 3.4 Außerhalb konkreter Förderzusagen gemäß Ziffer 3 kann niemand Rechtsansprüche auf Gewährung von Förderungen gegen die Stiftung erwerben.

Auch die mehrfache Gewährung von Förderungen begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.

§ 4

Grundstockvermögen

- 4.1 Grundstockvermögen ist bei der Gründung der Stiftung zunächst ein Betrag von DM 100.000, der auf ein gesondertes Bankkonto eingezahlt wird.
- 4.2 Grundstockvermögen wird ferner, was die Stifter oder Dritte später als Zustiftungen zuwenden.

- 4.3 Grundstockvermögen werden schließlich mit ihrer Übertragung auf die Stiftung die Urheber- und Verlagsrechte des Stifters sein mit der Maßgabe, dass Anteile der Früchte aus diesen Rechten im steuerrechtlich zulässigen Umfang bei dem Stifter bzw. seinen Erben verbleiben.
- 4.4 Zur Absicherung eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 5.2 Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. Diese Ausnahmen dürfen nicht gegen die Gemeinnützigkeit der Stiftung verstoßen.
- 5.3 Die Stiftung darf Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang bilden.
- 5.4 Soweit der Stifter zu Lebzeiten Vermögen auf die Stiftung überträgt oder bei Zustiftungen Dritter, darf die Stiftung ihre Mittel auch dazu verwenden, um Stifter / Zustifter und ihre nächsten Angehörigen im Bedarfsfall angemessen zu unterstützen, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- 1. der Stiftungsvorstand,
- 2. der Stiftungsrat.

§ 7

Stiftungsvorstand

- 7.1 Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Er kann aus zwei bis drei Personen bestehen, die vom Stiftungsrat ernannt werden.

Bei der Ernennung von Vorstandsmitgliedern ist festzulegen, wer Vorsitzender und wer stellvertretender Vorsitzender ist. Wird eine solche Bestimmung bei der Ernennung nicht vorgenommen, wählt der Stiftungsvorstand den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- 7.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes allein vertreten wird, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung durch das weitere Vorstandsmitglied.

- 7.3 Sind alle Vorstandsmitglieder an der Ausübung ihrer Vorstandsfunktionen gehindert, kann der Stiftungsrat eine Person zur Vertretung der Stiftung bestimmen.

Diese Person kann jederzeit durch den Stiftungsrat wieder abberufen werden. Sie ist abberufen, wenn mindestens ein ordentliches Vorstandsmitglied sein Amt wieder ausüben kann.

Bis zur Absetzung des bestellten Vertreters durch den Stiftungsrat ruhen alle Funktionen der ordentlichen Vorstandsmitglieder. Amtiert der vom Stiftungsrat bestellte Vertreter länger als ein Jahr, ist der Stiftungsrat verpflichtet, einen neuen ordentlichen Vorstand zu bestimmen.

- 7.4 Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich für die Stiftung tätig sein.

Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Entlastung für die praktische Arbeit der Stiftung einen Geschäftsführer oder einen Generalsekretär ernennen und/oder mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten Angestellte und/oder freie Mitarbeiter beauftragen.

An der Verantwortlichkeit des Stiftungsvorstandes für die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen im Außenverhältnis – insbesondere gegenüber der Stiftungsaufsicht – ändert sich dadurch nichts.

- 7.5 Der Stiftungsvorstand kann für die verschiedenen Tätigkeiten und/oder Projekte der Stiftung Kuratorien, Beiräte oder sonstige beratende Gremien ins Leben rufen und die für ihre Tätigkeit geltenden Regeln festsetzen.

Eine Übertragung satzungsgemäßer Funktionen auf solche Gremien ist ausgeschlossen.

- 7.6 Den haupt- oder nebenberuflich tätigen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes kann entsprechend dem zeitlichen Ausmaß ihrer Tätigkeit eine Vergütung gezahlt werden. Deren Höhe richtet sich nach der üblichen Honorierung derartiger Tätigkeiten sowie den Ertragsverhältnissen der Stiftung. Sie wird vom Stiftungsrat festgelegt.

- 7.7 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist uneingeschränkt zulässig.

Jedes Mitglied bleibt im Amt, bis sein Nachfolger bestellt ist.

- 7.8 Der Stiftungsrat kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen, wenn
- a) der Vorstand im Hinblick auf die Entwicklung der Stiftungsaufgaben und/oder ihrer Mittel als zu groß erscheint,
 - b) ein Vorstandsmitglied gegen die Interessen der Stiftung – insbesondere gegen § 3 Ziffer 2 der Satzung – verstoßen hat,
 - c) ein Vorstandsmitglied durch Krankheit oder Gebrechlichkeit seine Funktionen nicht mehr wahrnehmen kann,
 - d) ein sonstiger Grund vorliegt, der im allgemeinen Dienstvertragsrecht den Dienstherrn zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen würde.

- 7.9 In folgenden Angelegenheiten bedarf ein Vorstandsbeschluss zu seiner Wirksamkeit im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates:

- a) Beschluss über den Haushaltsvorschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung;
- b) Beschluss über die Verwendung der Stiftungsmittel;
- c) Beschluss über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedürfen;
- d) Beschlüsse nach § 5 Ziffer 3 der Satzung.

§ 8 Stiftungsrat

- 8.1 Der Stiftungsrat beaufsichtigt den Vorstand und wirkt an seiner Willensbildung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung mit.
- 8.2 Darüber hinaus hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben:
- a) Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - b) Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen nach § 7 Ziffer 9.
- 8.3 Der Stiftungsrat kann sämtliche Beschlüsse (also nicht nur die nach § 7 Ziffer 9) des Stiftungsvorstandes durch schriftliche Erklärung diesem gegenüber für nichtig erklären, wenn diese dem in der Satzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen widersprechen oder in sonstiger Weise gegen Satzungsbestimmungen oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- Die Erklärung ist nur innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Protokolls mit dem fraglichen Vorstandsbeschluss bei allen Mitgliedern des Stiftungsrates möglich.
- 8.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand und dessen einzelnen Mitgliedern.
- 8.5 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.
- Der Stiftungsrat kann darüber hinaus für seine Mitglieder eine dem zeitlichen Umfang ihrer Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.
- 8.6 Mit der Gründung der Stiftung wird zum Stiftungsrat der Stifter, also Sir Peter Ustinov als Vorsitzender und Frau Susanne

Köster als stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates bestellt.

Ihre Amtszeit ist nicht beschränkt. Sie können bis zu drei Stiftungsräte zusätzlich oder statt ihrer selbst ernennen.

Sie können die von ihnen ernannten Stiftungsräte jederzeit wieder abberufen und selbst allein oder mit anderen Stiftungsräten die Stiftungsratsfunktionen wahrnehmen.

- 8.7 Beschlüsse im Stiftungsrat werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.8 Ab dem Tod des Stifters tritt Lady Hélène Ustinov an seine Stelle. Zudem wird Herr Igor Ustinov einfaches Mitglied des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat soll dann aus mindestens drei, maximal fünf Personen bestehen.
- Nach dem Tod von Lady Hélène Ustinov treten an ihre Stelle die testamentarischen beziehungsweise die gesetzlichen Erben des Stifters, ohne dabei die Funktion des Vorsitzenden zu übernehmen. Soweit diese eine Erbengemeinschaft bilden, steht ihnen bei Beschlussfassungen des Stiftungsrates nur eine Stimme zu.
- 8.9 Diese Regelung in 8.8, Sätze vier und fünf, gilt auch für die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates.
- 8.10 Gehören Lady Hélène Ustinov und Frau Köster nicht mehr dem Stiftungsrat an, wählt dieser aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 8.11 Besteht nach dem Tode des Stifters der amtierende Stiftungsrat aus weniger als drei Personen, werden die fehlenden Stiftungsratsmitglieder gemäß den nachfolgenden Bestimmungen über die Ernennung neuer Stiftungsratsmitglieder ernannt, wobei der Stiftungsrat auch danach aus maximal fünf Personen bestehen darf.
- 8.12 Die Amtszeit der zugewählten Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre.

Die Wiederbestellung von Stiftungsratsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.

Jedes Stiftungsratsmitglied bleibt im Amt, bis sein Nachfolger bestimmt ist.

- 8.13 Für die Möglichkeit einer vorzeitigen Abberufung von Stiftungsräten findet § 7 Ziffer 8 lit b) bis d) der Satzung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass das betroffene Stiftungsratsmitglied von der Abstimmung ausgeschlossen ist.
- 8.14 Als Nachfolger ausgeschiedener Stiftungsratsmitglieder oder zur Erweiterung des Stiftungsrates sollen nur finanziell unabhängige Persönlichkeiten ernannt werden, die von ihrer beruflichen und privaten Situation her in der Lage sind, sich mit der gebotenen Intensität um ihre Funktionen im Stiftungsrat zu kümmern.
- 8.15 Neue Stiftungsräte werden nach Anhören des Stiftungsvorstandes von den vorhandenen Stiftungsräten zugewählt.

§ 9

Beschlüsse der Stiftungsorgane

- 9.1 Beschlüsse von Stiftungsorganen, die aus mehreren Personen bestehen, werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Stimmen jeweils alle Mitglieder des betroffenen Stiftungsorgans zu, sind auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder Beschlüsse in Telefaxform zulässig.
- 9.2 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren werden derart gefasst, dass die Mitglieder des Stiftungsorgans ihre Stimme auf dem vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden versandten und das Beschlussthema festhaltenden Umlaufbogen abgeben und unterschreiben.

Geht der Umlaufbogen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versendung des Umlaufbogens wieder beim Absender ein, ist das Umlaufverfahren gescheitert.

Der Absender des Umlaufbogens hat die Mitglieder des Stiftungsorgans unverzüglich vom Zustandekommen oder Scheitern der Beschlussfassung schriftlich zu unterrichten.

- 9.3 Beschlüsse in Telefaxform werden dadurch gefasst, dass die Mitglieder des Stiftungsorgans dem Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden – ihre Stimmabgabe zum Beschlussgegenstand per Telefax mitteilen.

Der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitglieder des Stiftungsorgans unverzüglich schriftlich oder per Telefax über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.

- 9.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Bestimmung oder eine Bestimmung dieser Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 9.5 Versammlungen der Stiftungsorgane sind einzuberufen, wenn Beschlussfassungen erforderlich werden und nicht alle Mitglieder des Stiftungsorgans einer Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung zustimmen.

Darüber hinaus sind Versammlungen der Stiftungsorgane einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied schriftlich bei dem für die Ladung Zuständigen beantragt wird.

- 9.6 Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen.

Die Ladung erfolgt nach Wahl des Einladenden durch eingeschriebenen Brief oder per Telefax.

Geladen wird unter der letzten der Stiftung mitgeteilten, hilfsweise der letzten der Stiftung bekannten Adresse der Mitglieder des Stiftungsorgans.

Eine solche Ladung ist auch dann wirksam, wenn das betreffende Mitglied des Stiftungsorgans zwischenzeitlich eine andere, der Stiftung von ihm weder mitgeteilten „noch dieser bekannten“ Adresse hat.

Die Ladungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abzusenden; Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind in dieser Ladung mitzuteilen.

Versammlungen der Stiftungsorgane können an jedem Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

Alle Ladungsmängel sind geheilt, wenn alle Mitglieder des betreffenden Stiftungsorgans erschienen sind und sich rügelos auf die Tagesordnung einlassen.

- 9.7 Die Leitung der Versammlungen der Stiftungsorgane erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Leiter der Versammlung bestimmt den Protokollführer und hat für die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.

Protokollabschriften sind allen Mitgliedern aller Stiftungsorgane, den Stiftern und der Stiftungsaufsicht zuzuleiten.

- 9.8 Versammlungen der Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden erschienen sind.

Fehlt es daran, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung des Stiftungsorgans mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 10

Satzungsänderungen, Umwandlungen und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates. Zu Lebzeiten des Stifters bedürfen sie darüber hinaus seiner Zustimmung.

Solche Änderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.



§ 11

Vermögensanfall

Bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung der Stiftung soll deren Vermögen an das Deutsche Komitee von UNICEF, 50969 Köln, Höninger Weg 104, fallen, die es innerhalb ihrer Organisation für die Stiftungszwecke gemäß § 2 Ziffer 1 und 2 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einsetzen muss.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Dieser sind jeweils Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane mitzuteilen.

§ 13

Genehmigungsbehörde, Inkrafttreten

Genehmigungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Mit deren Genehmigung tritt diese Neufassung der Stiftungssatzung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung in der Fassung der Urkunden vom 04.11.1998 (URNr. 4502/W/1998), des 1. Nachtrages vom 03.08.1999 (URNr. 3380/W/1999) und der „Bescheinigung über die Satzungsänderung“ vom 10.08.1999 (URNr. 3490/W/1999) und vom 10.10.2001 (URNr. 4052/W/2001) außer Kraft.